

## **Hausordnung**

Die nachstehende Hausordnung gilt für alle drei Liegenschaften der Hochschule für Bildende Künste Dresden, soweit nicht im Einzelnen etwas anderes geregelt ist.

### **I. Öffnungszeiten und Nutzung der Räume**

1. Die Hochschulgebäude sind von montags bis freitags von 6.45 Uhr bis 23.00 Uhr für Beschäftigte und Studierende der Hochschule geöffnet. Das Gebäude Brühlsche Terrasse ist für Studierende ab 08.00 Uhr bis 23.30 Uhr sowie samstags, sonntags und an Feiertagen von 10.30 Uhr bis 18.30 Uhr geöffnet.

Innerhalb dieser Öffnungszeiten sind die Gebäude für die Öffentlichkeit eingeschränkt zugänglich

montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Bei Veranstaltungen sind die Sonderregelungen zu beachten. Veranstaltungen, die zumindest teilweise außerhalb der Öffnungszeiten stattfinden oder der Öffentlichkeit außerhalb der Hochschule zugänglich sein sollen, bedürfen der Zustimmung der Hochschulleitung.

2. Über die angegebenen Öffnungszeiten hinaus ist der Aufenthalt in den Gebäuden und innerhalb des Geländes auch für Hochschulangehörige nur mit Genehmigung der Hochschulleitung erlaubt.

3. Zum Betreten der drei Liegenschaften während der Öffnungszeiten der Hochschule werden für Beschäftigte und Studierende Zugangskarten ausgegeben. Für die Zugangskarte wird von Studierenden eine Kautionshöhe von 12,00 EUR erhoben. Diese Kautionshöhe wird nach Antragstellung (Formular ist in der Pforte erhältlich) per Überweisung des Antragstellers auf das Hochschulkonto überwiesen. Nach Exmatrikulation und Rückgabe der Karte erfolgt die Rückerstattung. Wochenendregelungen für Studierende erfolgen über gesonderten Auftrag.

Für das Betreten der Sicherheitsbereiche gibt es besondere Regelungen, Berechtigungen und Zustimmungserfordernisse.

4. Zur Sicherung gegen Diebstahl und unbefugtes Betreten sind die Räume beim - auch kurzfristigen - Verlassen stets abzuschließen.

5. Das Nächtigen in den Hochschulgebäuden ist generell untersagt.

### **6. Verbot von Haustieren**

Das Mitbringen von Haustieren und deren Unterbringung auf den Hochschulliegenschaften ist nicht gestattet.

## II. Ordnung und Sauberkeit

1. Die Beschäftigten und Studierenden sind zur Einhaltung der Gesetze, Rechtsverordnungen und Ordnungen der Hochschule verpflichtet. Das Anbringen von Plakaten, Bannern und anderen Informationsträgern durch Hochschulmitglieder bedarf außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen der Zustimmung der Hochschulleitung. Hochschulfremde Personen dürfen ohne Genehmigung keine Plakate, Banner und andere Informationsträger auf den Hochschulliegenschaften anbringen. Die Nutzung der Hochschulliegenschaften zur Darstellung und Verbreitung rassistischer, diskriminierender, nationalsozialistischer und anderer gesetzeswidriger Inhalte ist verboten.

2. Im Verdachtsfall sind die Mitarbeiter des Referates Innerer Dienst berechtigt, mitgeführte Pakete, Taschen usw. zu überprüfen.

3. Für persönliche Gegenstände, ist der Nutzer selbst verantwortlich. Die Hochschule haftet für abhanden gekommenes, beschädigtes und zerstörtes Eigentum nicht.

4. Die Beschäftigten und Studierenden haben in den Gebäuden Ruhe und Ordnung zu wahren. Vermeidbare Lärmemissionen, insbesondere Musik und andere Beschallung über Zimmerlautstärke, sind zu unterlassen.

Jeder Beschäftigte und Studierende ist verpflichtet sein privates Rundfunk- oder Fernsehgerät bei der GEZ anzumelden.

5. Jeder Beschäftigte und Studierende hat seinen Arbeitsplatz sauber zu halten. Abfälle gehören in die dafür vorgesehenen Behälter und müssen von den Verursachern eigenverantwortlich entsorgt werden. (siehe Anweisung zur Entsorgung von Abfällen und Arbeitsmaterialien einschließlich Gefahrstoffen vom 09.10.2017 →Einsichtnahme im Intranet möglich).

6. Beim Verlassen der Räume ist darauf zu achten, dass alle Fenster geschlossen, Gas- und Wasserhähne abgedreht, Licht und elektrische Geräte ausgeschaltet sind ggf. Stecker ziehen

7. Flucht- und Rettungswege sind frei zu halten. Das Abstellen von Fahrrädern, Mobiliar, Geräten etc. auf den Fluren, in den Kellergängen und Treppenhäusern ist verboten.

## III. Benutzung des Inventars und der Einrichtung

1. Das Eigentum der Hochschule darf nur zweckentsprechend verwendet werden und ist pfleglich zu behandeln. Auftretende Schäden oder Mängel an beweglichem und nicht beweglichem Inventar sind der Hochschulleitung sofort zu melden.

2. Hochschuleigenes Inventar darf nicht aus dem jeweiligen Raum entfernt werden. Notwendiger Austausch wird auf Antrag durch die Hochschulleitung veranlasst.

3. Eingriffe in die Bausubstanz sind nur nach Zustimmung der Hochschulleitung und des Sächsischen Immobilien- und Baumanagements zulässig.

4. Räume und Flächen sind nur im Rahmen ihres bestimmungsgemäßen Zwecks zu nutzen. Nutzungsänderungen von Räumen bedürfen der Zustimmung der Hochschulleitung.

5. Die Benutzung und Bedienung der technischen Einrichtungen der Ateliers und Werkstätten (Maschinen, Pressen, elektr. Geräte aller Art) ist nur unter Aufsicht und mit Genehmigung des Leiters der Werkstatt, des Labors oder des jeweils verantwortlichen Hochschullehrers zulässig. Für die Bedienung besonders gefährlicher Arbeitsmaschinen (z.B. Kettensäge) muss ein Befähigungsnachweis vorgelegt werden.

Im Übrigen sind die Atelier-, Labor- und Werkstattordnungen zu beachten.

6. Private technische Geräte (z.B. Schweißgeräte, elektrische Handwerkzeuge etc.) dürfen nur mit Erlaubnis der Hochschulleitung mitgebracht werden.

7. Private Elektrogeräte, z.B. Kaffeemaschinen, Kochplatten, Wasserkocher dürfen ohne vorliegende gültige Prüfplakette gemäß DGUV-Vorschrift 3 (Elektrische Anlagen und Betriebsmittel) nicht benutzt werden. Das betrifft auch elektrische Handwerkzeuge.

8. Arbeitsmaterialien und andere Gegenstände, die für künstlerisches und wissenschaftliches Arbeiten auf die Hochschulliegenschaften mitgebracht werden, sind vom jeweils verantwortlichen Nutzer einer Entsorgung zuzuführen, sofern diese nicht mehr benötigt werden, spätestens nach Ablauf des Semesters.

9. Die Ateliers und sonstigen Räume der Hochschule sind in der Regel nicht klimatisiert und eignen sich daher nur eingeschränkt für die Unterbringung von künstlerischen Arbeiten. Die HfBK Dresden kann daher grundsätzlich keine

Haftung für in den Hochschulräumen gelagerte künstlerische Arbeiten übernehmen.

10. Für die Ausstellungsräume gelten besondere Nutzungsregelungen. Ausstellungen sind grundsätzlich zeitlich zu befristen; nach Ende der Ausstellung sind von den Ausstellenden ihre künstlerischen Arbeiten unverzüglich abzuholen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

#### **IV. Allgemeine Bestimmungen**

1. In allen drei Liegenschaften der Hochschule ist das Rauchen innerhalb der Gebäude verboten. Es sind nur die dafür vorgesehenen Raucherplätze außerhalb der Gebäude zu nutzen.

2. Fotografieren, Videografieren und Tonmitschnitte auf den Hochschulliegenschaften außerhalb von Lehre, künstlerischer Praxis und Studium an der HFfBK Dresden bedürfen der Zustimmung der Hochschulleitung.

3. Das Mitbringen und der Verzehr von Speisen sowie Getränken ist in bestimmten Bereichen (z. B. in Laboren und Werkstätten) untersagt.

4. Unfälle, Diebstähle, Feuer und Gefahren jeder Art sind sofort der Hochschulleitung und dem jeweiligen diensthabenden Pförtner mitzuteilen.

5. Zur Ersten Hilfe befinden sich jeweils bei den Pförtnern und in den verschiedenen Werkstattbereichen Sanitätskästen.

6. Die Hochschule haftet nicht für Schäden, die dem Nutzer infolge der Missachtung der Regelungen der Hausordnung, den Unterweisungen von Leitern und anderen Aufsichtspersonen sowie bei Verstößen gegen Gesetze, Rechtsverordnungen und Ordnungen der Hochschule entstehen. Wer gegen die Regelungen der Hausordnung, die Unterweisungen von Leitern und anderen Aufsichtspersonen sowie gegen Gesetze, Rechtsverordnungen und Ordnungen der Hochschule fahrlässig oder vorsätzlich verstößt, ist zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens der Hochschule und Dritten gegenüber verpflichtet.

7. Verstöße gegen die Hausordnung können darüber hinaus straf- und zivilrechtlich verfolgt werden sowie befristete oder unbefristete Nutzungsverbote zur Folge haben.

8. Die Brandschutzordnung der Hochschule ist von allen Beschäftigten und Studierenden einzuhalten.

9. Zum Be- und Entladen kann nach Absprache mit dem diensthabenden Pförtner die Zufahrt auf den jeweiligen Innenhof genutzt werden.

10. Das Parken auf dem Hochschulgelände ist nur einem eingeschränkten, durch den Rektor festgelegten Personenkreis gestattet; es erfolgt auf eigene Gefahr.

#### **Informationen über das Verhalten bei einem Brand oder im Katastrophenfall innerhalb der Hochschule**

1. Jeder Brand- und Katastrophenfall in den Hochschulgebäuden ist sofort dem jeweiligen Pförtner oder Hausmeister zu melden.

Brühlsche Terrasse: Herr Schmidt 44022653  
Güntzstraße: Herr Oelrich 44022103  
Pfortenhauerstraße: Herr Zenker 44022911

Rektor Herr Flügge 0351 44022615  
Kanzler Herr Beißert 0351 44022146  
Referat Innerer Dienst Frau Zeibe 0351 44022144

#### **Bei Gefahr im Verzug ist die Feuerwehr 112 unmittelbar zu benachrichtigen.**

Außerhalb der Öffnungszeiten ist zu benachrichtigen:

Referat Innerer Dienst Frau Zeibe 0160/4513113

Sollte keine der vorstehenden Personen erreichbar sein, ist das Dresdner Wach- und Sicherungs-Institut GmbH, Königsbrücker Landstr. 159, Haus 126, Tel. 0351 - 88360, zu informieren.

2. Im Alarmfall sind die Gebäude über die gekennzeichneten Fluchtwege zu verlassen, sofern nicht die aktive Mithilfe bei der Behebung des Gefahrenzustandes erforderlich und möglich ist.

Dresden, 16.08.2018

Jochen Beißert  
Kanzler